

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Stadtplanung und Umweltschutz 61.12-B	<i>Drucksache</i> 15507/12	<i>Datum</i> 19.Okt.2012
--	-------------------------------	-----------------------------

1. Ergänzung zur Vorlage

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Planungs- und Umweltausschuss	07.11.2012	X					
Verwaltungsausschuss	13.11.2012		X				
Rat	20.11.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vor- schlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Steuerungskonzept Vergnügungsstätten

„Beschlussvorschlag unverändert.“

Der Entwurf des Konzeptes wurde den Stadtbezirksräten in der Sitzungsperiode vom 05.09. bis 08.10.2012 als Mitteilung zur Kenntnis gebracht. Der Stadtbezirksrat 310 „Westliches Ringgebiet“ hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 nachfolgende Protokollnotiz abgegeben:

„Der Stadtbezirksrat behält sich vor, zur nächsten Sitzung Anträge zum Thema zu stellen. Schon jetzt macht er darauf aufmerksam, dass in der Varrentrappstraße in unmittelbarer Nähe zur Moschee und in der Fabrikstraße in der Nähe der Jugendeinrichtungen Drachenflug und Nexus die Errichtung von Vergnügungsstätten untersagt werden sollte.“

Weitere Anmerkungen oder Protokollnotizen aus anderen Stadtbezirksräten liegen nicht vor.

Der Sanierungsbeirat „Westliches Ringgebiet“ hat das Konzept in seiner Sitzung am 20.09.2012 beraten. Neben der bereits vom Stadtbezirksrat geäußerten Kritik hält es der Sanierungsbeirat für nicht akzeptabel, dass die Suchräume überwiegend im Westen bei gleichzeitiger Freihaltung im Osten der Stadt liegen. Es wird eine überdurchschnittliche Betroffenheit des Westlichen Ringgebietes gesehen. Der Bereich Pippelweg/Broitzemer Straße wird aufgrund des Wohnheims kritisch beurteilt.

Mit Schreiben vom 04.10.2012 hat sich die Stadtteilkonferenz Süd zum Konzept geäußert und die uneingeschränkte Unterstützung des Stadtbezirksrates in seinem Bemühen mitgeteilt, keine weiteren Spielhallen und Wettbüros im Bereich des Westlichen Ringgebietes anzusiedeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorbemerkung:

Bei der Bestimmung der Zulässigkeitsbereiche kann die zahlenmäßig gleiche Verteilung auf alle Stadtbezirke kein Ziel der Planung sein. Zwar sollte es zu einer gewissen ausgewogenen Verteilung innerhalb der Gesamtstadt kommen, allerdings schließt dies eine Konzentration auf die näher der Innenstadt zugeordneten Bereiche nicht aus. So befinden sich in verschiedenen Ortsteilen aktuell keine Spielhallen, und aufgrund der vorherrschenden Gebietsstruktur mit z. T. noch dörflichem Charakter bietet sich eine Flächenausweisung dort auch nicht an. Weiterhin verbietet sich das Hineindrängen von Spielhallen in bestehende homogene Wohngebiete, wie sie beispielsweise in weiten Teilen des östlichen Ringgebietes vorzufinden sind. Diese sind planungsrechtlich als Allgemeine Wohngebiete einzustufen. Dort sind Vergnügungsstätten nicht – auch nicht ausnahmsweise - zulässig.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber über die Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten, und damit auch von Spielhallen, in den zentralen städtischen Bereichen vorsieht. So sind diese Nutzungen in Kerngebieten allgemein und in Gewerbegebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten noch ausnahmsweise zulässig (vgl. Gutachten S. 142). In vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sind sie jedoch ausgeschlossen. Dieses vom Gesetzgeber vorgegebene Prinzip kann durch das Steuerungskonzept Vergnügungsstätten nicht umgestoßen werden.

Für alle vorgeschlagenen Zulässigkeitsbereiche sieht der Gutachter allerdings nur eine ausnahmsweise Zulässigkeit vor. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass für jeden Standort noch eine gezielte Einzelfallprüfung vorzunehmen ist. Dabei wird auch der vorhandene Besitz gewürdigt. Das Konzept unterstellt, dass bereits bei mehr als einer Spielhalle eine unzulässige Häufung eintritt. Im Rahmen dieser konkreten Einzelfallprüfung ist auch zu klären, inwieweit andere sensible Nutzungen in kritischer Nachbarschaft bestehen. Das Konzept stellt einen unverbindlichen Rahmen dar, dessen verbindliche Umsetzung erst in der weiterführenden Bauleitplanung erfolgt. Hierbei sind Änderungen, um auf konkrete räumliche Situationen wie beispielsweise die Nachbarschaft zu Moscheen, Kirchen, Kindertagesstätten und Schulen einzugehen, noch möglich.

Stellungnahme zu konkret benannten Standorten:

Der Bereich Frankfurter Straße/Fabrikstraße liegt nur mit der Teilfläche Fabrikstraße innerhalb des Sanierungsgebietes. Der Bereich ist nicht durch Wohnnutzung geprägt, vielmehr kennzeichnet sich die Gesamtfläche durch Gewerbe und z. T. Einzelhandel. Die Einrichtungen Drachenflug und Nexus liegen am nächsten Punkt ca. 140 Meter entfernt. Ihre funktionale Orientierung ist in Richtung Wohnstandort nach Norden ausgerichtet. Diese Distanz wird als ausreichend eingestuft.

Für den Bereich Broitzemer Straße/Pippelweg ist auch perspektivisch keine Umstrukturierung zu erwarten. Im Umfeld mit dem benachbarten Großmarkt und dem bestehenden Einzelhandel sind Konflikte nicht erkennbar. Der gesamte Standort ist zudem klar nach Süden zur Münchensstraße ausgerichtet. Beide Standorte sind durch vorhandene bzw. genehmigte Anlagen bereits belegt.

Im Kontext Moschee in der Varrentrappstraße wird auf die Pressemitteilung der Stadt Braunschweig vom 05.10.2012 verwiesen, die klarstellt, dass bei der konkreten Ausplanung einzelner Bereiche im Rahmen der Bauleitplanung ein Ausschluss von Spielhallen in der Nachbarschaft der Moschee erfolgt.

Schlussbemerkung:

Vor dem Hintergrund, dass im Sinne der Gewerbefreiheit auch vielen ungewollten Nutzungen Raum für deren betriebliche Tätigkeit eingeräumt werden muss, ist ein Totalausschluss von Spielhallen rechtlich nicht zulässig. Daher hält die Verwaltung den im Konzept dargestellten Zulässigkeitsrahmen für prinzipiell richtig und angemessen.

I. A.

Gez.

Hornung